Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Entschädigungsanordnung

für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 30. November 2022 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 43 Abs. 3, 39 a Abs. 2, 42 h Abs. 1, 42n Abs.3, 50, 51 b Abs. 7 i.V.m. § 34 Abs. 9 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 25 Abs. 3 S. 2, 30 Abs. 7, 33, 36, 24 Nr. 3, 4 i.V.m. § 21 Abs. 4 der Satzung die folgende Neufassung der Entschädigungsanordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer und der von ihr nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz errichteten Prüfungsausschüsse erhalten Ersatz für bare Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 2, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Dies gilt auch für sonstige auf Grund von Beschlüssen der Vollversammlung für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung errichtete Prüfungsausschüsse.

§ 2
Zeitversäumnis und bare Auslagen

(1) Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis

je angefangene Stunde	a) ab dem 01.01.2023:	15,00 Euro
	b) ab dem 01.01.2024:	17,50 Euro
	c) ab dem 01.01.2025:	20,00 Euro
	d) ab dem 01.01.2026:	erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis.

(2) Die unter Abs. 1 genannte Entschädigung wird außerdem für folgende Leistungen außerhalb der Prüfungstermine je angefangener Stunde gewährt

a) Aufgabenerstellung
b) Bewertung.

Mit der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses sind zuvor zeitliche Höchstgrenzen abzustimmen.

(3) Mitglieder der Ausschüsse erhalten Ersatz für bare Auslagen für

a) Übernachtungskosten, sofern die Übernachtungen erforderlich sind
b) Fahrtkosten
   aa) für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
   bb) für die Benutzung des eigenen Pkw
c) sonstige notwendige Nebenkosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, wie Porto, Telefon usw.

gemäß den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die Auslagen müssen unter Angabe des Verwendungszwecks geltend und durch entsprechende Belege nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

(4) Arbeitgeber*innen, die eine*n bei ihnen beschäftigte*n Arbeitnehmer*in als Mitglied eines Ausschusses unter Lohnfortzahlung zur Ausübung des Ehrenamtes freistellen, werden auf Antrag die nachgewiesenen anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten erstattet.

§ 3
Anwendung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung auf Ausschussmitglieder, die als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind.

§ 4
Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit der Ausübung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach seiner Entstehung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anweist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entschädigungsanordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Anordnung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse vom 30. November 1993 außer Kraft.

Bielefeld, den 30. November 2022

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungsanordnung, genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Dezember 2022, Aktenzeichen 216/2022-0011736, ausgefertigt am 07.Dezember 2022, wird hiermit bekannt gemacht.

Bielefeld, den 07. Dezember 2022

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer